

2. Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 der Richtlinie 2008/94/EG sind dahin auszulegen, dass Schadensersatz, den ein Arbeitgeber Hinterbliebenen für den infolge des arbeitsunfallbedingten Todes eines Arbeitnehmers erlittenen immateriellen Schaden schuldet, nur dann unter „Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie subsumiert werden kann, wenn er unter den Begriff „Arbeitsentgelt“ im Sinne des nationalen Rechts fällt, was vom nationalen Gericht zu klären ist.

(¹) ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Rechtsmittel des Herrn Oliver Spieker gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. Mai 2018 in der Rechtssache T-92/18, Oliver Spieker gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 12. Juli 2018

(Rechtssache C-455/18 P)

(2021/C 35/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Oliver Spieker (Prozessbevollmächtigte: A. Schönfleisch, O. Spieker, M. Alber, N. Willich, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts der Europäischen Union vom 08. Mai 2018 in der Rechtssache T-92/18, Spieker / EUIPO (Science for a better skin), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der 4. Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Dezember 2017 (R1067/2017-4) abgewiesen hat, durch die die Beschwerde, mit der der Rechtsmittelführer die Aufhebung der Entscheidung der Hauptabteilung des Beklagten vom 20. März 2017 beantragt hatte, zurückgewiesen worden ist;
- die Aufhebung der Entscheidung der 4. Beschwerdekammer des Beklagten vom 12. Dezember 2017 (R1067/2017-4);
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Kosten des Rechtsmittelführers vor der 4. Beschwerdekammer und dem Gericht der Europäischen Union aufzuerlegen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 8. Dezember 2020 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Juni 2020 von João Miguel Barata gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-81/18, Barata/Parlament

(Rechtssache C-259/20 P)

(2021/C 35/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: João Miguel Barata (Prozessbevollmächtigte: G. Pandey und D. Rovetta, avocats, sowie V. Villante, avvocato)

Anderer Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.